



Brüssel, den 9. September 2014  
(OR. en)

12635/1/14  
REV 1

DENLEG 145  
AGRI 544  
SAN 318

## I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	12132/14 DENLEG 134 AGRI 510 SAN 294 + ADD 1 12140/14 DENLEG 135 AGRI 512 SAN 296 + ADD 1 12282/14 DENLEG 137 AGRI 519 SAN 303 + ADD 1 12284/14 DENLEG 138 AGRI 520 SAN 304 + ADD 1
Betr.:	VERORDNUNG (EU) Nr. .../... der KOMMISSION vom XXX zur Verweigerung der Zulassung bestimmter anderer gesundheitsbezogener Angaben über Lebensmittel als Angaben über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos sowie die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION vom XXX zur Zulassung einer gesundheitsbezogenen Angabe über Lebensmittel betreffend die Verringerung eines Krankheitsrisikos VERORDNUNG (EU) Nr. .../... der KOMMISSION vom XXX über die Nichtzulassung bestimmter anderer gesundheitsbezogener Angaben über Lebensmittel als Angaben über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos sowie über die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION vom XXX über die Zulassung bzw. Nichtzulassung bestimmter gesundheitsbezogener Angaben über Lebensmittel betreffend die Verringerung eines Krankheitsrisikos – <i>Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen</i>

---

1. Nach Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>1</sup> sollte die Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung nährwert- und gesundheitsbezogener Angaben über Lebensmittel, der auf eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch Ergänzung abstellt, nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle getroffen werden.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel (ABl. L 404 vom 30.12.2006, S. 9).

2. Nach Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>2</sup> behält Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates <sup>3</sup> bei bestehenden Basisrechtsakten, in denen darauf verwiesen wird, weiterhin seine Wirkung.
3. Vor Annahme der eingangs genannten Verordnungsentwürfe hat die Kommission am 13. Juni 2014 im Einklang mit Artikel 5a Absatz 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates den Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit gehört, der die eingangs genannten vier Verordnungsentwürfe einstimmig gebilligt hat.
5. Daraufhin hat die Kommission dem Rat am 22., 23. und 24. Juli 2014 im Einklang mit Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates die eingangs genannten Verordnungsentwürfe vorgelegt.
6. Nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle kann der Rat den Erlass der Entwürfe von Kommissionsverordnungen durch die Kommission mit qualifizierter Mehrheit ablehnen, wobei diese Ablehnung darin begründet sein muss, dass die von der Kommission vorgelegten Entwürfe von Maßnahmen
  - über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgehen oder
  - mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar sind oder
  - gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit verstoßen.
7. Die Delegationen wurden am 29. Juli 2014 ersucht, bis zum 5. September 2014 anzugeben, ob sie die Verordnungsentwürfe ablehnen. Die Delegationen haben keinen der vorgenannten Ablehnungsgründe geltend gemacht.
8. **Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, dem Rat zu empfehlen, er möge unter Teil A seiner Tagesordnung bestätigen, dass er die vier Verordnungsentwürfe in der Fassung der Dokumente 12132/14, 12140/14, 12282/14 und 12284/14 nicht ablehnt.** Sofern sich das Europäische Parlament nicht innerhalb von drei Monaten nach seiner Befassung gegen die Verordnungen ausspricht, kann die Kommission sie nach dem Verfahren gemäß Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe d des Beschlusses 1999/468/EG des Rates erlassen.

---

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

<sup>3</sup> Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23).